

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 20

Potsdam, 08.08.1997

Eignungsprüfungsordnung der Fachhochschule Potsdam *1997*

in der Fassung vom 04.07.1997

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam
Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Eignungsprüfungsordnung

Auf Grund des § 30 Abs. 3 BBHG vom 24.06.1991 (GVBl. S. 156) i. V. m. § 8 Abs.3 der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber¹ ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung² vom 6.12.1992 (GVBl. II S. 2) erläßt der Senat der Fachhochschule Potsdam für alle Studiengänge folgende Ordnung.

Die Neufassung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderung der vorläufigen Eignungsprüfungsordnung vom 21.10.1994
2. Änderung der vorläufigen Eignungsprüfungsordnung vom 04.07.97 gemäß dem Senatsbeschluß vom 01.11.95

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antragstellung und Zulassung
- § 3 Ziele, Formen und Inhalte der Eignungsprüfung
- § 4 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der Eignungsprüfung
- § 5 Inkrafttreten

¹ Der sprachlichen Vereinfachung halber wird im folgenden für männliche und weibliche Personen die männliche Bezeichnung verwandt.

² nachfolgend Verordnung genannt

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassung, Durchführung und inhaltliche Orientierung fachrichtungsbezogener Eignungsprüfungen, deren Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage der Hochschule über die Zulassung von Studienbewerbern ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung zu einem Studiengang an der Fachhochschule Potsdam dienen.

(2) Die zur Zulassung für eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung vom Bewerber zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen sind entweder

1. die Vollendung des 24. Lebensjahres,
2. der Nachweis des Abschlusses der Sekundarstufe I, eines entsprechenden Abschlusses oder des Abschlusses einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Berufsausbildung und
3. danach der Erwerb einer mehrjährigen Berufserfahrung

oder
die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf.

§ 2**Antragstellung und Zulassung**

(1) Vor dem Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung kann der Bewerber ein gebührenfreies Probesemester als Gasthörer absolvieren. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung einzureichen. Durch die zuständigen Fachbereiche werden dem Bewerber Hinweise bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen gegeben.

(2) Die Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung bedarf eines schriftlichen Antrages an die Fachhochschule Potsdam. In dem Antrag sind der angestrebte Studiengang, gegebenenfalls die Studienrichtung und der angestrebte Abschluß anzugeben.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres,
2. eine ausführliche Darstellung der bisherigen schulischen und beruflichen oder der beruflichen Ausbildung,
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die schulische und berufliche Ausbildung,
4. beglaubigte Kopien der Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der mehrjährigen beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen,
5. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang der Studienbewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung gestellt hat und ob eine derartige Prüfung bereits versucht oder bestanden wurde.

Der Antrag ist bis zum 01.04. für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 01.10. für das darauffolgende Sommersemester im SG Studienangelegenheiten der FH Potsdam einzureichen. Der Antrag auf fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung für die Studiengänge Kommunikations- u. Grafikdesign sowie Produkt- und Umweltdesign ist zugleich mit dem Antrag auf Feststellung der gestalterischen Eignung im FB Design zu stellen.

(3) Über die Zulassung entscheidet eine Kommission nach § 5 der Verordnung. Dem Bewerber werden mit dem Bescheid der Studiengang und die Hochschule mitgeteilt, für die die Zulassung zur Eignungsprüfung gilt sowie die Prüfungstermine.

Der Antrag auf Zulassung zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung kann bei Ablehnung einmal wiederholt werden. (§ 6 Abs. 2 der Verordnung).

§ 3**Ziele, Formen und Inhalte der Eignungsprüfung**

(1) Durch die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Aufnahme des Studiums im gewählten Studiengang erforderlich sind.

(2) Die fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung besteht aus

einer Klausur von 120 Minuten und

einer mündlichen Prüfung (Einzelprüfung) von mindestens 20 Minuten Dauer.

(3) Geprüft wird Allgemeinwissen einschließlich studienwunschrelevanter Grundkenntnisse. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung zu einem Thema, das dem Prüfling das Aufgreifen beruflicher Erfahrungen ermöglicht.

(4) In Studiengängen, in denen eine besondere künstlerische Eignung erforderlich ist, findet darüber hinaus eine Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung statt. Inhalte der Prüfungen gem. § 8 Abs. 3 der Verordnung:

a) Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Inhalt der Klausur:

Bearbeitung eines sozialwissenschaftlichen Grundagentextes. Die Textbearbeitung ist ausreichend, wenn die Klausur zeigt, daß

- der Inhalt verstanden wurde,
- der Bewerber in der Lage ist, seine beruflichen Erfahrungen mit dem Text zu verknüpfen,
- die Klausurarbeit in einer sprachlichen Diktion abgefaßt ist, die erwarten läßt, daß der Bewerber das Studium erfolgreich absolvieren kann.

In der mündlichen Prüfung muß der Bewerber ein Problem seiner bisherigen beruflichen Praxis darstellen und im Gespräch mit zwei Prüfern nach Möglichkeit und Wegen der Problemlösung suchen.

b) Studiengang Architektur und Städtebau, Studiengang Restaurierung

Teil der Eignungsprüfung ist die Abgabe einer Zeichenmappe. Sie sollte nicht mehr als 6 Zeichnungen verschiedener Techniken enthalten. Die Größe der Zeichnungen ist auf A3 beschränkt. Es können Fotos größerer Arbeiten mit eingereicht werden. Das räumliche Vorstellungsvermögen ist für den Beruf des Architekten/Restaurateurs eine der wichtigsten Voraussetzungen, dieses soll durch das Erkennen zerlegter stereometrischer Körper, deren Zusam-

menbau und Darstellung in einer Klausur nachgewiesen werden. Die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu durchdringen, logisch zu folgern und dies auch zu verbalisieren wird in einem Gespräch, dessen Thema aus dem Bereich der beruflichen Erfahrungen des Bewerbers gewählt wird, geprüft.

c) Studiengang Bauingenieurwesen

Inhalt der Fachklausur:

1. Mathematik: Mathematische Grundkenntnisse aus den Bereichen
 - Algebra (Rechnen mit rationalen Zahlen: Bruchrechnung, Potenzen, Logarithmen, quadratische Gleichungen, lineare Gleichungen mit 2 Unbekannten, Ungleichungen)
 - Geometrie (elementare geometrische Sätze, Maßbeziehungen am rechtwinkligen und allgemeinen Dreieck sowie am Kreis, Flächen- und Volumenberechnung)
 - Analysis (Funktion, Grundzüge der Differential- und Integralrechnung)
2. Physik: Grundkenntnisse aus den Bereichen „Mechanik, Geometrische Optik, Wärme- und Elektrizitätslehre“
3. Chemie: Grundkenntnisse aus den Bereichen „Chemische Grundgesetze, Bau der Atome, Grundlagen der anorganischen und organischen Chemie, Säure-Basen-Reaktionen“
4. Darstellung: Zeichnerische Darstellung einfacher technischer Strukturen und Problemstellungen aus dem Bereich des Bauingenieurwesens

Die Klausur ist bestanden, wenn Umfang und Korrektheit der vorgeschlagenen Lösungen (insbesondere im Bereich Mathematik sowie das zeichnerische Ausdrucksvermögen) erwarten lassen, daß der Bewerber das Studium erfolgreich absolvieren kann. In der mündlichen Prüfung muß der Bewerber typische Probleme seiner bisherigen beruflichen Praxis darstellen und im Gespräch mit 2 Prüfern nach Möglichkeiten und Wegen der Problemlösung suchen.

d) Studiengang Kommunikationsdesign und Studiengang Produkt- und Umweltdesign

In den Design-Studiengängen bezieht sich die Klausurarbeit auf die Bearbeitung eines gestalte-

risch-kreativen Themas. Ein gestalterisches Problem wird analytisch-konzeptionell zu einer Lösung geführt. Die Problembearbeitung ist ausreichend, wenn die Klausurarbeit zeigt, daß

- die Problemstellung in ihren Dimensionen verstanden wurde,
- eine verbale Analyse des Problemfeldes erfolgt ist,
- Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Umsetzung und Begründung schlüssig aufgezeigt werden (verbal und zeichnerisch-skizzenhaft),
- die Klausurarbeit in einer sprachlichen und zeichnerischen Diktion abgefaßt ist, die erwarten läßt, daß der Bewerber ein Studium erfolgreich absolvieren wird.

In der mündlichen Prüfung muß der Bewerber ein Problem seiner bisherigen beruflichen Praxis darstellen und im Gespräch mit 2 Prüfern nach Möglichkeit und Wegen der Problemlösung suchen.

e) Studiengang Archiv, Studiengang Bibliothek, Studiengang Dokumentation

Bearbeitung eines für das angestrebte Studienfach spezifischen Textes. Die Bearbeitung ist ausreichend, wenn

- die geforderte Zusammenfassung ein Verständnis des Textes erkennen läßt
- die Beantwortung der zum Text gestellten Fragen Grundkenntnisse erkennen lassen,
- die Klausurarbeit in einer sprachlichen Diktion abgefaßt ist, die erwarten läßt, daß der Bewerber das Studium erfolgreich absolvieren kann.

Mündliche Prüfungen:

Der Bewerber muß ein Problem seiner bisherigen Berufspraxis, das einen Bezug zum angestrebten Studium hat, darstellen und im Gespräch mit 2 Hochschullehrern der angestrebten Fachrichtung nach Möglichkeit und Wegen der Problemlösung suchen.

f) Studiengang Kulturarbeit

1. Klausur:

In der Klausur wird eine Projektidee aus dem Kulturbereich bearbeitet. Zielsetzung ist, unter darzustellenden grundlegenden personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen das Projekt theoretisch und konzeptionell zu entwickeln und organisatorische Umsetzungsstrategien aufzuzeigen.

2. Mündliche Prüfung:

Der Bewerber muß ein Problem seiner bisherigen Berufspraxis, das einen Bezug zum angestrebten Studium hat, darstellen und im Gespräch mit 2 Hochschullehrern der angestrebten Fachrichtung nach Möglichkeit und Wegen der Problemlösung suchen.

§ 4

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der Eignungsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Festlegungen in den Prüfungsordnungen sinngemäß.

(2) Eine Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen der Fachprüfung zumindest mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Studienbewerber, welche die fachrichtungsbezogene Prüfung bestanden haben, erwerben die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums. Ihnen wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.